

**Stadt Golßen**  
**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

**VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 207) sowie der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 05.2009 (GVBl. I/09, S. 160), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 27.03.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§1**  
**Steuergegstand**

(1) Die Stadt Golßener erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

(3) Von der Steuer befreit sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 5 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und



- ähnlichen Veranstaltungen,  
 6. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billard, Darts).

## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 4 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist ohne selbst Veranstalter zu sein.
- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist,
2. als Pauschalsteuer
  - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder Ausweis zugänglich ist,
  - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschalsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

- (3) Der Steuersatz beträgt

- a) für die Kartensteuer 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufendem Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.
- b) für die Pauschalsteuer nach dem genutzten Raum je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 50 Cent.
- c) für die Pauschalsteuer für das Bereitstellen von Spielgeräten im Sinne von § 1 Abs. 2 a je Spielgerät für jeden angefangenen Monat
 

- ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €,
- mit Gewinnmöglichkeit	46,00 €,

 von § 1 Abs. 2 b je Spielgerät für jeden angefangenen Monat
 

- ohne Gewinnmöglichkeit	7,00 €,
- mit Gewinnmöglichkeit	15,00 €,



## § 4

### Steuerpflicht, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Veranstaltungen entsprechend § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 entsteht mit der Anmeldung.

(2) Die Stadt Golßen ist berechtigt eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

(3) Die Steuerpflicht entsprechend § 1 Abs. 2 Ziffer 3 + 4 beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgerätes und endet mit dem Tag der Außerbetriebnahme des Spielgerätes. Die Steuer ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 + 2 mit der Ausgabe der Eintrittskarten. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 3 + 4 mit der Anmeldung der Spielgeräte. Eintrittskarten sind binnen eines Zeitraumes von 5 Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(5) Die Steuerschuld wird fällig

- a) für Kartensteuer mit Ablauf von 7 Werktagen nach Mitteilung an den Steuerpflichtigen,
- b) für Pauschalsteuer nach dem genutzten Raum zum 30. des Folgemonats,
- c) für Spielgeräte als Quartalsbetrag zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des Jahres.

## § 5

### Meldepflichten

(1) Veranstaltungen entsprechend § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(3) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend, die die Termine der Veranstaltungen beinhaltet. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Alle bereitgestellten Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 3 + 4 sind innerhalb einer Woche nach ihrer Bereitstellung anzumelden. Die Entfernung ist gleichfalls innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 3 Abs. 3 ergibt.



## § 6

**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht nach § 6 nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.

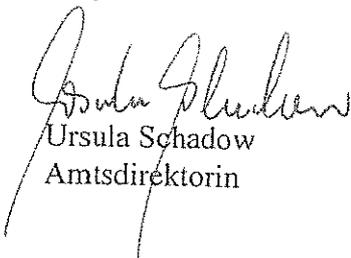
## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer vom 23.10.2006 außer Kraft.

Golßen, .....22.03.2011.....

Ort, Datum

  
Ursula Schadow  
Amtsdirektorin

